



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmensberatung Schunck

### I. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Beratungsleistungen der Unternehmensberatung Schunck im Zusammenhang mit der Unterstützung des Auftraggebers bei dessen Organisations-Analyse und -Planung, bei der Entwicklung von Methoden und Verfahren für das Management sowie für die Projektabwicklung.

### II. Vertragsabschluss

Angebote der UB Schunck sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht in der Form eines schriftlichen Einzelauftrags mit Leistungsbeschreibung § III. abgegeben werden. Ein Vertrag mit der UB Schunck kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch die UB Schunck zustande. Vertragsparteien und damit anspruchsberechtigt sind ausschließlich die UB Schunck und der Auftraggeber.

Ein zwischen der UB Schunck und einem Auftraggeber geschlossener Beratungsvertrag entfaltet keinerlei Schutzwirkung zugunsten Dritter.

### III. Einzelauftrag

1. Im Einzelauftrag sind entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers Umfang und Ziele des Projekts sowie Aufgaben und Leistungen der UB Schunck aufgeführt; die erforderlichen Vorbereitungen des AG, der Zeitaufwand und -plan darin aufgenommen; die Kosten der Beratungs- und Dienstleistungen sowie die Gültigkeit des Angebots der UB Schunck entsprechend kalkuliert; die von beiden Vertragsparteien bestimmten zeichnungsberechtigten Kontaktpersonen (Ansprechpartner) sind darin namentlich bezeichnet.
2. Der Bedarf des Auftraggebers an Beratungs- und dienstvertraglichen Leistungen ist im Einzelauftrag abschließend bestimmt. Weitergehende Pflichten, insbesondere Erkundungs- oder Aufklärungspflichten seitens der UB Schunck, bestehen nicht.
3. Stellt die UB Schunck bei Beginn oder während der Dauer der Tätigkeit für den jeweiligen Auftrag fest, dass die Tätigkeit länger dauert, als von der UB Schunck oder dem Auftraggeber angenommen, wird sie dies dem Ansprechpartner des Auftraggebers umgehend mitteilen. Die Vertragsparteien werden dann einvernehmlich die erforderliche Vertragsanpassung vornehmen.
4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der jeweilige Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung steht und bestimmen für den Zeitraum seiner Erkrankung oder seines Urlaubs einen geeigneten Ersatz und benennen diesen der Gegenseite schriftlich.
5. Ein "Tagewerk" gemäß dem Einzelauftrag hat acht Arbeitsstunden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren im Einzelauftrag schriftlich etwas anderes.

### IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorbereitungen gemäß dem Einzelauftrag zu treffen. Darüber hinaus schafft er in seinem Betrieb die unentgeltlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der Tätigkeit der UB Schunck erforderlich sind, insbesondere:

1. zur Überlassung geeigneter Arbeitsräume für die Mitarbeiter der UB Schunck;
2. den Mitarbeitern der UB Schunck ungehinderten Zugang zu den zur Erledigung der Tätigkeit erforderlichen Ressourcen zu ermöglichen;
3. dass sein technisches Umfeld dem Einzelauftrag entspricht und funktionsfähig ist;
4. zur fortlaufenden Offenlegung der gewünschten Methoden und Verfahren für die Unternehmens- und Projektführung.

### V. Projektleitung und -verantwortung

Die Gesamtprojektleitung und -verantwortung obliegt dem Auftraggeber, es sei denn, im Einzelauftrag ist etwas anderes geregelt; dies gilt nicht für die Auswahl der Mitarbeiter der UB Schunck bzw. deren Subunternehmer.

### VI. Abnahme

1. Nach Abschluss des Auftrags, spätestens aber zwei Arbeitstage danach, unterzeichnet der Ansprechpartner des Auftraggebers dem Mitarbeiter der UB Schunck bzw. dem Subunternehmer das Abnahmeprotokoll für den Auftrag. Bei mehrwöchigen Aufträgen erfolgt die Unterschrift jeweils am letzten Arbeitstag der Woche, spätestens zwei Arbeitstage danach und ebenfalls nach Abschluss des Auftrags.



2. Der Auftraggeber bestätigt damit, dass die Beratungsdienstleistungen der Mitarbeiter der UB Schunck bzw. des Subunternehmers in dem im Einzelauftrag angesetzten Zeitraum durchgeführt, sorgfältig erbracht bzw. als vertragsgemäß abgenommen wurden.

## VII. Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der UB Schunck ist im Einzelauftrag zeitaufwändig aufgeführt. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist zuzüglich zu entrichten.
2. Übernachtungs- und Reisekosten werden gesondert berechnet, es sei denn, im Einzelauftrag ist insoweit eine andere Regelung getroffen.

## VIII. Zahlung/Verzug/Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsstellung seitens der UB Schunck erfolgt spätestens mit Ablauf des Monats nach Beendigung des Auftrags.
2. Bei fortlaufender Tätigkeit erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäß dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll für diesen Zeitraum.
3. Zahlungen werden 20 Tage nach dem Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig.
4. Befindet sich der AG mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die UB Schunck berechtigt, von ihm Verzugszinsen in Höhe von 6% jährlich über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu verlangen.
5. Der Auftraggeber muss die Rechnung unverzüglich nach Erhalt prüfen und gegebenenfalls bei der UB Schunck reklamieren. Versäumt er dies, so ist er bei Fälligkeit dieser Rechnung nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen auszuüben.
6. Die UB Schunck haftet bei Verzug nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden des Auftraggebers ist vorhersehbar gewesen; dann ist die Haftung insoweit begrenzt.

## IX. Verschwiegenheitspflicht

1. Die UB Schunck und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den Auftraggeber sowie über seine Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind.
2. Die UB Schunck und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, diese Informationen - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die UB Schunck trägt dafür Sorge, dass Dritte von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers keine Kenntnis erlangen.
3. Die UB Schunck wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass sie diese Verpflichtungen ebenfalls - auch nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse - einhalten.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages.
5. Sämtliche vertragliche Ansprüche des Auftraggebers der UB Schunck gegenüber verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Auftragsleistung, spätestens aber nach Ablieferung des Abschlußberichtes.

## X. Gewährleistung

Werkvertragliche Leistungen sind ausgeschlossen. Die von der UB Schunck definierten Leistungen beziehen sich auf reine Beratungsleistungen.



## **XI. Sonstige Haftung**

1. Die UB Schunck haftet bei sonstigen Schäden des Auftraggebers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung entfällt, soweit der Auftraggeber die eingeführten Methoden, Verfahren oder Arbeitsanweisungen ohne Zustimmung der UB Schunck ohne Rücksprache ändert.
3. Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern im telefonischen, telegraphischen, drahtlosen oder fernschriftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber oder mit Dritten entsteht, trägt der Auftraggeber, sofern der Schaden nicht von der UB Schunck verschuldet ist. Wenn die UB Schunck telefonische, telegraphische, drahtlose oder fernschriftliche Mitteilungen schriftlich bestätigt, hat der Auftraggeber Abweichungen zwischen derartigen Mitteilungen und der schriftlichen Bestätigung unverzüglich zu beanstanden. Wenn er das nicht tut, so ist der Inhalt dessen maßgeblich, der sich aus der Mitteilung der UB Schunck ergibt.

## **XII. Gesamthaftung**

1. Die Haftung seitens der UB Schunck für Schäden des Auftraggebers, die bei der Durchführung des Auftrags entstehen, ist begrenzt auf die Höhe des von der UB Schunck abgeschlossenen Einzelvertrages.
2. Die Haftung der UB Schunck entfällt oder wird gemindert, wenn Schäden dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § IV nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregeln unverzüglich gegenüber der UB Schunck schriftlich anzuzeigen, um dieser die Schadenminderung zu ermöglichen.

## **XIII. Kündigung**

1. Die Vertragsparteien können den Vertrag während der Laufzeit des Projektes nur aus wichtigem Grunde kündigen.
2. Kündigt die UB Schunck aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält die UB Schunck den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung.
3. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grunde, den die UB Schunck zu vertreten hat, so gilt der Vertrag als unterbrochen, es sind jedoch bis zu diesem Zeitpunkt alle erbrachten Leistungen zu fakturieren.

## **XIV. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen.

## **XV. Schlichtungsklausel**

1. Alle eventuellen Streitigkeiten aus dem Auftrag sollen grundsätzlich durch Vereinbarungen der Vertragsparteien bereinigt werden. Lässt sich keine Einigung auf diesem Wege erzielen, so soll ein von beiden Parteien bestimmter neutraler Dritter versuchen, einen Ausgleich zu finden.
2. Erst wenn eine Einigung nach Ziffer 1 nicht möglich ist und die Parteien sich nicht auf die Person eines neutralen Dritten einigen können, steht es Ihnen frei, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

## **XVI. Verjährung**

Sämtliche vertragliche Ansprüche des Auftraggebers der UB Schunck gegenüber verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Auftragsleistung, spätestens aber nach Ablieferung des Abschlußberichtes.

## UNTERNEHMENSBERATUNG SCHUNCK

---



### **XVII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der UB Schunck.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen angestrebten, wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.
4. Eigene Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden keine Anwendung.
5. Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

März 2007